

Zuständigkeit und Verfahren bei grenzüberschreitender Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Sollen Kinder/Jugendliche grenzüberschreitend untergebracht werden, sind – resultierend aus der Brüssel IIa-Verordnung, dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) und dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFam RVG) – verschiedene Regelungen zu beachten und vorgegebene Verfahren einzuhalten.

1. Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Sofern ausländische Gerichte oder Behörden eines EU-Mitgliedsstaates (außer Dänemark)¹ oder eines Vertragsstaates des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)² beabsichtigen, ein Kind/ einen Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland unterzubringen, sind die Regelungen des Art. 56 Brüssel IIa-Verordnung bzw. des Art. 33 KSÜ zu beachten.

Danach regeln die §§ 45 – 47 IntFamRVG das für die Unterbringung eines Kindes/eines Jugendlichen vorgeschriebene Konsultations- und Zustimmungsverfahren. In der Regel bedarf eine Unterbringung der vorherigen Zustimmung des Landesjugendamtes, in dessen Jugendamtsbereich das Kind/der Jugendliche untergebracht werden soll. Die Erteilung der Zustimmung muss durch das zuständige Familiengericht genehmigt werden.

Das Landesjugendamt beteiligt das für die tatsächliche Unterbringung örtlich zuständige Jugendamt, bevor die Zustimmung zu dem ausländischen Ersuchen erteilt wird.

Zuständigkeit in und außerhalb Sachsens

Für die Unterbringung in Sachsen ist zuständig:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstraße 28
09120 Chemnitz
Telefon: +49 371 24081-100
Telefax: +49 371 24081-198
E-Mail: Landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Internet: www.landesjugendamt.sachsen.de

Ist eine Unterbringung in Deutschland außerhalb Sachsens beabsichtigt, ist das deutsche Landesjugendamt zuständig in dessen Bundesland der Unterbringungsort liegt.³

Anträge können auch beim Bundesamt für Justiz oder der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates eingereicht werden.

¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

²https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Vertragsstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=9

³ Die Adressen der einzelnen Landesjugendämter finden Sie unter www.bagljae.de.

2. Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland - insbesondere dem Freistaat Sachsen - im Ausland

Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden (z. B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes/ eines Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (außer Dänemark), benötigen sie die Zustimmung der dort zuständigen Behörde, soweit innerstaatliches Recht dies vorschreibt (Art. 56 Brüssel II a-Verordnung).

Gleiches gilt für eine grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes/eines Jugendlichen in einem KSÜ-Vertragsstaat (Art. 33 KSÜ), der nicht EU-Staat ist.

Zuständigkeit

Ist eine grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland beabsichtigt, ist grundsätzlich das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschlands zuständig.

Bundesamt für Justiz

– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5212

Telefax: +49 228 99 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Ergänzende Anmerkung:

Das Bundesamt für Justiz ist zudem Ansprechpartner für alle internationalen Kindschaftsverfahren wie die Rückführung entführter Kinder und grenzüberschreitende Umgangs- und Sorgerechtskonflikte.

Weiterführende Informationen zu den vorgenannten Ausführungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht, u. a. auf den Merkblättern „Grenzüberschreitende Unterbringung im Ausland“ und „Grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland“.